

Allgemeine Vertragsbedingungen

Definitionen

Der Begriff **Vertrag** bezeichnet eine Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Kunden, die darauf basiert, dass das Unternehmen die Bestellung des Kunden gemäß Artikel 2(a) angenommen hat.

Der Begriff **Applikationen** bezeichnet ggf. in einem Auftragsdokument aufgeführte Software-Applikationen, die auch firmeneigene Software-Applikationen des Unternehmens sowie Software-Applikationen Dritter umfassen können.

Der Begriff **Kunde** bezeichnet die auf dem Kreditantrag beim Unternehmen als Antragsteller genannte Person oder Unternehmenseinheit. Wenn kein Kreditantrag vorliegt, bezeichnet der Begriff „Kunde“ die Person oder Unternehmenseinheit, die bei dem Unternehmen oder seinem bevollmächtigten Vertreter die Lieferung bestellt.

Der Begriff **Kreditantrag** bezeichnet ein vom Kunden ausgefülltes Kreditantragsformular, das dieser beim Unternehmen einreicht und damit um eine Lieferung auf Kredit beantragt.

Der Begriff **Forderungen** umfasst Ansprüche, Mahnungen, Aufforderungen, Klagen, Verfahren, Rechtsstreite, Untersuchungen, Urteile, Beschlüsse, Vergleiche, Schadenersatz, Verluste, Kosten, Aufwendungen oder Verbindlichkeiten jedweden Ursprungs, unabhängig davon, ob diese aktuell bestehen, unbestimmt sind, ob es sich um unmittelbare, zukünftige oder Eventualforderungen handelt, ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder per Gesetz und unabhängig davon, ob sie das Unternehmen, den Kunden oder Dritte betreffen.

Der Begriff **Unternehmen** bezeichnet die AMC Europe GmbH und schließt jegliche zugehörigen juristischen Personen, Tochter- und Konzerngesellschaften mit ein.

Der Begriff **Folgeschäden** bezeichnet jegliche der folgenden Dinge: Einnahmenverlust; Gewinnausfall; entgangene Gewinnmöglichkeiten; Geschäftseinbußen; entgangene Geschäftsgelegenheiten; einen Nutzungsausfall oder entgangene Annehmlichkeiten oder den Verlust erwarteter Einsparungen; Schadenersatz für besondere, exemplarische Schäden oder Strafbzuschläge; und jegliche Verluste, die sich nicht direkt und ganz natürlich aus dem normalen Verlauf des haftungsbegründenden Ereignisses ergeben, unabhängig davon, ob diese Verluste von den Parteien bei Vertragsabschluss in Erwägung gezogen worden sind, einschließlich jeglicher der obenstehend genannten Verlustarten aufgrund einer Betriebs- oder Tätigkeitsunterbrechung.

Der Begriff **Kreditfazilität** bezeichnet eine dem Kunden vom Unternehmen gewährte Kreditfazilität, wodurch dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt wird, dem Unternehmen die für eine Lieferung geschuldeten Beträge im Anschluss an die Lieferung zu zahlen.

Der Begriff **Übergabe (oder - je nachdem - übergeben)** bezeichnet die Übergabe der Lieferung gemäß Artikel 6.5.

Der Begriff **Desktop Software** bezeichnet firmeneigene Applikationen des Unternehmens oder Dritt-Applikationen, die im Stand-Alone-Betrieb auf einem Desktop- oder Laptop-Computer laufen; diese umfassen unter anderem REFLEX XRF Connect, REFLEX SProcess, REFLEX GMT5 und alle zukünftigen Desktop-Applikationen, die das Unternehmen in Zukunft möglicherweise anbieten wird.

Der Begriff **Gebühr** bezeichnet die von dem Kunden für die Lieferung gemäß einem Angebot oder einem Auftragsdokument (je nachdem) zu zahlende Gebühr.

Der Begriff **Allgemeine Vertragsbedingungen** bezeichnet diese allgemeinen Vertragsbedingungen des Unternehmens, deren Änderungen zum jeweiligen Zeitpunkt auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht oder dem Kunden mitgeteilt werden.

Der Begriff **Waren** bezeichnet Artikel jedweder Art, die vom Unternehmen geliefert, verkauft oder ausgeliehen werden.

Der Begriff **geistige Eigentumsrechte** bezeichnet alle Rechte an jeglichen Kenntnissen geheimer Prozesse, an technischem Know-How, an Entdeckungen, Erfindungen, Ideen, an Forschung, an technologischen Verfahren und Herstellungsmethoden, an Praktiken, Systemen, Formeln, Zeichnungen, Entwürfen, Spezifikationen, Handbüchern, Handelsgeheimnissen und für einen bestimmten Zweck entworfenen Computerprogrammen, an Finanz-, Marketing- und anderen vertraulichen Informationen und Daten in Bezug auf oder im Zusammenhang mit einer Lieferung oder der Geschäftstätigkeit des Unternehmens.

Der Begriff **Auftragsdokument** bezeichnet ein von dem Unternehmen erstelltes Dokument, in dem die zu vermietenden Waren, der Umfang von ggf. zu erbringenden Leistungen oder zu liefernden Applikationen und Desktop Software und darüber hinaus jegliche weiteren notwendigen Informationen enthalten sind.

Der Begriff **persönliche Informationen** bezeichnet „persönliche Daten“, wie sie im Bundesdatenschutzgesetz definiert sind, nämlich Daten über persönliche oder materielle Umstände einer benannten oder identifizierbaren Person (das Datensubjekt).

Der Begriff **Mitarbeiter** bezeichnet im Zusammenhang mit einer Partei jegliche zugehörigen juristischen Personen, verbundene Unternehmenseinheiten, Angestellten, Führungskräfte, Bevollmächtigte, Auftragnehmer oder berufliche Berater dieser Partei.

Der Begriff **Datenschutzgesetz** bezeichnet jegliche Gesetze und Verordnungen zu Privatsphäre und Datenschutz, die auf den Kunden Anwendung finden, unter anderem das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutz- und E-Mailverordnung (EU-Direktive) von 2003 mit ihren jeweiligen Änderungen.

Der Begriff **Angebot** bezeichnet ein vom Unternehmen erstelltes Dokument mit einer vorgeschlagenen Unternehmenslösung für einen Kunden und einem Preisangebot.

Der Begriff **verbundene juristische Person** umfasst jegliche juristischen Personen, die ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §15 ff des deutschen Aktiengesetzes sind.

Der Begriff **verbundenes Unternehmen** bezeichnet eine jegliche Person, die ein verbundener Rechtsträger des Unternehmens oder des Kunden im Sinne von §15 ff des deutschen Aktiengesetzes ist.

Der Begriff **Dienstleistungen** bezeichnet jegliche Dienstleistungen, die das Unternehmen dem Kunden - außer dem Verkauf, der Vermietung oder der Lieferung von Waren - noch erbringt, einschließlich unter anderem technische Arbeiten, Datenmanagement, Beratungsleistungen, Zusammenbau, Zerlegen oder Installieren der Waren, Schulung des Kunden, seiner Mitarbeiter oder jeglicher anderen Person in der Verwendung oder dem Betrieb der Waren oder das Betreiben der Waren oder Bereitstellen eines Betreibers für die Waren.

Der Begriff **Besondere Vertragsbedingungen** bezeichnet die vom Unternehmen vorgegebenen besonderen Vertragsbedingungen, wie sie von Zeit zu Zeit geändert und auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht bzw. dem Kunden mitgeteilt werden können; sie finden Anwendung, wenn die Lieferung die Miete von Waren oder die Bereitstellung von Dienstleistungen, Applikationen oder Desktop Software beinhaltet.

Der Begriff **Lieferung** bezeichnet die Bereitstellung von Waren (unabhängig davon, ob diese dem Kunden verkauft, geliefert oder vermietet werden), Dienstleistungen, Applikationen oder Desktop Software.

1. Anwendung

1.1 Diese Vertragsbedingungen finden - neben jeglichen anderen Vertragsbedingungen, die in Artikel 2(a) aufgeführt und schriftlich von den Parteien vereinbart worden sind - dann Anwendung, wenn das Unternehmen für den Kunden oder für eine andere Person auf Anweisung des Kunden eine Lieferung durchführt, und bilden zusammen den Vertrag, unter der Maßgabe, dass der Kunde ein Unternehmer im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB ist, was der Kunde hiermit bestätigt und anerkennt.

1.2 Das Unternehmen kann die Vertragsbedingungen von Zeit zu Zeit ändern, wenn es den Kunden gemäß Abschnitt 1.5 mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten dieser Änderungen schriftlich darüber in Kenntnis setzt.

1.3 Jegliche von einem Kunden in Hinblick auf eine Lieferung (ob im Rahmen einer Bestellung oder anderweitig) angeführten Vertragsbedingungen sind für das Unternehmen nicht bindend, insoweit wie diese von den Vertragsbestimmungen abweichen oder eine Änderung, Stornierung oder Abwandlung jeglicher Vertragsbestimmungen darstellen, es sei denn, dass sie ausdrücklich schriftlich mit dem Unternehmen vereinbart worden sind.

1.4 In dem Maße wie die Bedingungen, die von einem Kunden bei dem Unternehmen in Hinblick auf die Erbringung der Lieferung (ob im Rahmen einer Bestellung oder anderweitig) angefragt werden, von den Vertragsbestimmungen abweichen:

- (a) gilt die Zusage des Unternehmens zu der Anfrage als ein Angebot, nur im Rahmen der Vertragsbedingungen zu liefern, wobei die Annahme einer Lieferung durch den Kunden als Annahme dieser Lieferung im Rahmen der Vertragsbedingungen gewertet wird; und
- (b) die Vertragsbedingungen haben Vorrang.

1.5 Wenn der Kunde eine Lieferung nicht zu den Vertragsbedingungen mit ihren von Zeit zu Zeit durchgeführten Änderungen erhalten möchte, muss er das Unternehmen innerhalb von 10 Tagen nach der mitgeteilten Änderung davon in Kenntnis setzen, andernfalls wird davon ausgegangen, dass er die Lieferung im Rahmen der geänderten Vertragsbedingungen akzeptiert hat.

2. Bildung und Präzedenz

(a) Die folgenden Dokumente können Teil des Vertrages bilden:

- (i) das Auftragsdokument;
- (ii) die besonderen Vertragsbedingungen;
- (iii) das Angebot (soweit vorhanden);
- (iv) die allgemeinen Vertragsbedingungen und
- (v) jegliche anderen Dokumente, die Teil eines Vertrages sein können, soweit dies von den Parteien schriftlich vereinbart worden ist.

(b) Im Falle eines Widerspruchs oder der Inkonsistenz zwischen einem oder mehreren der Dokumente, die Teil des Vertrages bilden, haben in Bezug auf diesen Widerspruch die Bestimmungen des früher in Artikel 2(a) genannten Dokumente Vorrang.

3. Preisangebot

Jegliche von dem Unternehmen abgegebenen Preisangebote sind keine Lieferangebote und können vor einer zugehörigen Bestellung, die von dem Unternehmen entsprechend Artikel 4 angenommen worden ist, jederzeit zurückgezogen oder abgeändert werden. Ein Preisangebot gilt nur für 30 Tage nach der Abgabe, soweit es nicht vom Unternehmen schriftlich verlängert worden ist. Alle vom Unternehmen

Allgemeine Vertragsbedingungen

genannten Preise beziehen sich auf die Lieferung entsprechend den Vertragsbedingungen.

4. Bestellungen und Auftragsannahme

Der Kunde kann das Unternehmen auffordern, eine Lieferung entsprechend den Vertragsbedingungen auszuführen, indem er bei dem Unternehmen eine Bestellung abgibt. Das Unternehmen kann eine Bestellung in seinem alleinigen Ermessen annehmen oder ganz oder in Teilen ablehnen und muss den Kunden darüber in Kenntnis setzen, ob es die Bestellung annimmt oder welchen Teil der Bestellung ablehnt. Die Ausführung einer Lieferung durch das Unternehmen gilt als Beleg für die Annahme der Bestellung.

5. Zahlung

5.1 Der Kunde hat dem Unternehmen alle Zahlungen zu leisten und zwar ohne Abzüge, Minderungen, Herabsetzungen, Gegenrechnung, Ersatzforderung, Gegenforderung oder Entschädigung jedweder Art, außer in dem folgenden Fall: Der Kunde ist berechtigt, Zahlungen aufzurechnen oder zurückzubehalten, wenn dies mit dem Unternehmen vereinbart wurde, oder im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung. Die Leistungsverweigerungsrechte des Kunden gemäß §§ 320, 273 BGB bleiben hiervon unberührt.

5.2 Für jede Lieferung oder Teillieferung, die zugestellt worden ist oder noch zugestellt wird, stellt das Unternehmen dem Kunden eine Rechnung aus, wobei der Kunde den vollen Rechnungsbetrag zusammen mit jeglichen zusätzlich anfallenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen bis zum späteren der folgenden Zeitpunkte zu zahlen hat:

- (a) Wenn das Unternehmen sich schriftlich bereit erklärt hat, dem Kunden einen Kredit zu gewähren, ist das Zahlungsdatum dasjenige Datum, das dem Kunden schriftlich in den Kreditkonditionen vorgegeben wurde;
- (b) das in der Rechnung vorgegebene Zahlungsdatum;
- (c) 7 Tage nach dem Übergabedatum; und
- (d) ein jegliches anderes Datum, das zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden ist.

5.3 Das Unternehmen behält sich vor, bei Teillieferungen und Lieferungen, die auf Bitte des Kunden verzögert worden sind, eine Rechnung auszustellen.

5.4 Wenn der Kunde irgendwann eine Zahlung an das Unternehmen leistet - ob im Zusammenhang mit dem Vertrag oder anderweitig - kann das Unternehmen diese Zahlung mit jeglichen Beträgen verrechnen, die der Kunde dem Unternehmen schuldet, wie es dies für richtig hält.

5.5 Das Unternehmen kann jegliche Beträge, die es dem Kunden schuldet, in seinem alleinigen Ermessen gegen Beträge aufrechnen, die der Kunde dem Unternehmen schuldet oder die in Zukunft von ihm zu zahlen sind, ob im Zusammenhang mit der Lieferung oder anderweitig.

5.6 Wenn sich das Unternehmen bereit erklärt, dem Kunden einen Kredit zu gewähren, muss der Kunde die Zahlungen wie vorgesehen leisten, um sicherzustellen, dass der zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehende Betrag innerhalb des vom Unternehmen vorgegebenen Kreditlimits bleibt.

5.7 Das Unternehmen kann die Gebühr alle 12 Monate mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Kunden ab dem ersten Tag des Juli und zu anderen von den Parteien vereinbarten Zeitpunkten erhöhen.

6. Übergabe

6.1 Soweit in dem jeweiligen Vertrag kein bestimmter Zeitpunkt für eine Übergabe der Waren vereinbart worden ist, ist die Frist, die das Unternehmen dem Kunden für die Übergabe der Lieferung nennt, eine bestmögliche Schätzung aber keine Garantie, so dass sich diese Frist möglicherweise aufgrund von Verzögerungen verlängert, die auf das Wetter, Arbeitskampf, die Hersteller oder Lieferanten, einen Brand oder andere Ursachen jenseits der Kontrolle des Unternehmens zurückzuführen oder von diesen Dingen mit verursacht worden sind. Das Unternehmen übernimmt keine Verantwortung oder Haftung und akzeptiert keine Ansprüche in Hinblick auf die Folgen einer oder mehrerer solcher Verzögerungen.

6.2 Wenn das Unternehmen feststellt, dass es aufgrund von Ursachen jenseits seiner Kontrolle nicht in der Lage sein wird, die gesamte Lieferung oder Teillieferungen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durchzuführen, haben beide Parteien das Recht, den jeweiligen Vertrag zu kündigen. Das Unternehmen verpflichtet sich, den Kunden für direkte zusätzliche Kosten, die ihm aufgrund dieser Kündigung entstanden sind, zu entschädigen; ansonsten werden beide Parteien von jeglichen Ansprüchen im Zusammenhang mit und in Hinblick auf die Kündigung freigestellt.

6.3 Die Übergabe der Lieferung kann als ganzes oder in separaten Teilen erfolgen, ohne dass dies vorher zwischen den Parteien abgestimmt werden muss.

6.4 Wenn der Kunde das Unternehmen auffordert, die Übergabe jeglicher der Waren zu verzögern, kann sich das Unternehmen dazu bereit erklären, die Waren zu lagern, wobei die Kosten dieser Lagerung vom Kunden übernommen werden müssen.

6.5 Das Unternehmen liefert dem Kunden die Waren in Übereinstimmung mit dem Vertrag oder - wenn keine Spezifikationen vorliegen oder mit dem Unternehmen nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist - ab Werk (gemäß Definition in den Incoterms 2010) oder an denjenigen anderen Ort innerhalb von Deutschland, der vom Unternehmen in einem zumutbaren Rahmen angegeben worden ist (**Lieferort**).

6.6 Wenn der Lieferort der Standort des Unternehmens ist, hat der Kunde die Waren innerhalb von 14 Tagen ab Lieferzeitpunkt vom Gelände abzuholen.

7. Inspektion

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung direkt nach der Übergabe in Augenschein zu nehmen.

7.2 Vorbehaltlich Artikel 8 ist eine Reklamation wegen Fehlmengen, Schäden oder einer mangelhafter Lieferung nur möglich, wenn diese dem Unternehmen ohne ungebührliche Verzögerung nach ordnungsgemäßer Inspektion gemäß Artikel 7.1 spätestens 48 Stunden nach dem Lieferzeitpunkt, oder - im Fall von versteckten Mängeln - ohne ungebührliche Verzögerung nach deren Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Das Unternehmen behält sich vor, Fehlmengen oder Schäden oder mangelhafte Waren auf eigene Kosten und innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach einer solchen Mitteilung durch den Kunden zu beheben.

7.3 Vorbehaltlich Artikel 8 wird davon ausgegangen, dass der Kunde in dem Fall, dass er keine Mängel gemäß Artikel 7.2 geltend macht, die Lieferung abnimmt, unabhängig davon, ob die Waren beschädigt oder mangelhaft sind.

8. Garantien und Ausschlüsse

8.1 Vorbehaltlich jeglicher Garantien, die gesetzlich vorgeschrieben und anderweitig nicht ausgeschlossen werden können, schließt das Unternehmen alle anderen Garantien, Gewährleistungen, Bestimmungen, Konditionen oder Haftungsfälle im Zusammenhang mit der Lieferung aus, wobei das Unternehmen - vorbehaltlich Artikel 10.2 - keine Haftung für direkte, indirekte oder Folgeschäden übernimmt, die auf die Herstellung, den Verkauf, die Vermietung, die Nutzung oder die Lieferung der Waren zurückzuführen sind oder dadurch mitversuracht worden sind.

8.2 Vorbehaltlich Artikel 8.1 ist die Haftung des Unternehmens in Hinblick auf die Lieferung - in dem Maße, wie sie per Gesetz nicht ausgeschlossen werden kann - nach alleiniger Entscheidung des Unternehmens auf eines oder mehrere der folgenden Dinge beschränkt:

- (a) die Kosten für den Warenersatz oder eine Ersatzleistung; oder
- (b) die Kosten für die Reparatur oder die Wiederholung der Dienstleistung,

vorausgesetzt, dass sich der Kunde hinsichtlich der mangelhaften Lieferung das Recht vorbehält, nach eigener Maßgabe den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, sollte der Ersatz, die Reparatur oder die Wiederholung der Dienstleistung fehlschlagen.

8.3 Der Kunde erklärt, dass er sich selbst hinsichtlich der Eignung der Lieferung (oder jeglicher Teile der Lieferung) für den vom Kunden beabsichtigten Zweck informiert hat und sich nicht auf Erklärungen, Zusicherungen oder Informationen verlässt, die vom Unternehmen oder im Namen des Unternehmens über die Lieferung (einschließlich der Verwendung der Lieferung) geliefert worden sind.

8.4 Der Kunde sichert zu, alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um ihm entstandene Verluste oder Schäden zu mindern.

9. Haftungsbegrenzung

9.1 Vorbehaltlich Artikel 8 und in dem gesetzlich zulässigen Maße ist die gesamte Haftung des Unternehmens aufgrund von oder im Zusammenhang mit seiner Leistung im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen oder in Hinblick auf die Lieferung - einschließlich unter anderem aufgrund von Fahrlässigkeit oder Versäumnissen bzw. Unterlassungen - in folgender Weise beschränkt:

- (a) Das Unternehmen haftet gegenüber dem Kunden nicht für Folgeschäden; und
- (b) die Gesamthaftung des Unternehmens für jegliche Verluste oder Schäden gleich welcher Ursache ist auf den Gesamtpreis ohne Umsatzsteuer beschränkt, den der Kunde dem Unternehmen im Rahmen des Vertrages für diejenige Lieferung bezahlt hat, die den fraglichen Verlust oder Schaden verursacht hat; oder einen Betrag in Höhe von 30.000 €, je nachdem, welcher Betrag geringer ist.

9.2 Die in Artikel 9.1 genannten Beschränkungen und jegliche anderen Haftungsausschlüsse oder Haftungsbegrenzungen in diesem Vertrag finden keine Anwendung bei (i) vorsätzlicher Handlung oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder einfachen Erfüllungsgehilfen des Unternehmens, (ii) schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder (iii) fahrlässigen Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten (ohne die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages nicht möglich ist und auf deren Erfüllung sich der Vertragspartner regelmäßig verlässt und berechtigt ist, sich darauf zu verlassen), wobei die Haftung des Unternehmens in diesen Fällen auf den voraussehbaren und üblichen Schaden beschränkt ist.

10. Freistellung und Entschädigung

10.1 Der Kunde stellt das Unternehmen von jeglichen Ansprüchen und Forderungen gegenüber dem Unternehmen und jeglichen Verlusten oder Schäden jedweder Art und gleich welcher Ursache, die dem Kunden oder jeglichen anderen Personen entstanden sind, frei und entschädigt es für jegliche Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen, bzw. Ansprüche gegen das Unternehmen, die darauf zurückzuführen sind bzw. dadurch mitverursacht worden sind, dass:

- (a) der Kunde Gesetze, Vorschriften, Standards oder Verordnungen, die für den Vertrag oder die Lieferung gelten, nicht beachtet hat;
- (b) der Kunde Waren, die Eigentum des Unternehmens sind, nicht sicher aufbewahrt hat;
- (c) Waren entgegen Anweisungen oder Warnungen des Unternehmens oder des Herstellers der Waren verwendet worden sind;
- (d) der Kunde eine andere Fahrlässigkeit begangen oder gegen eine andere Verpflichtung verstoßen hat;
- (e) sich das Unternehmen nach Anweisungen des Kunden richtet oder diese befolgt hat; oder
- (f) sich das Unternehmen auf Zusicherungen des Kunden verlassen hat.

10.2 Die Parteien vereinbaren und erkennen an, dass eine Bezugnahme auf den Kunden für die Zwecke dieses Artikels 10.1 auch die Erfüllungsgehilfen, Angestellten, Führungskräfte, Vertreter und Auftragnehmer des Kunden und jegliche Personen oder Parteien beinhaltet, welche die Lieferung nutzen oder in Folge einer Transaktion mit dem Kunden oder mit seiner anderweitigen Erlaubnis einen Anspruch auf die Waren geltend machen.

11. Vertragsverletzung durch den Kunden

11.1 In dem Fall, dass der Kunde:

- (a) tatsächlich oder angeblich gegen den Vertrag verstößt;
 - (b) droht Gegenstand einer Zahlungsunfähigkeit, gerichtlichen Verwaltung oder Insolvenz zu werden oder die Wahrscheinlichkeit dafür besteht;
 - (c) falsche, ungenaue oder irreführende Angaben gemacht hat, was wesentliche Auswirkungen auf die Erstellung des Vertrages oder jeglicher zugehöriger oder begleitender Dokumente hat; oder
 - (d) sich seine Finanzlage nach Ansicht des Unternehmens bei vernünftiger Betrachtungsweise verschlechtert hat;
- kann das Unternehmen, unbeschadet jeglicher anderen Rechte:
- (e) darauf bestehen, eine Lieferung erst dann durchzuführen, wenn die Zahlung vollständig beim Unternehmen eingegangen ist; und
 - (f) ggf. bereits für eine Lieferung gezahlte Gelder einbehalten.

11.2 Wenn der Kunde einen in Rechnung gestellten oder anderweitig fälligen oder geschuldeten Betrag nicht zahlt:

- (a) muss der Kunde - soweit das Unternehmen nicht einer anderweitigen Regelung zugestimmt hat - Zinsen auf den höchsten Verschuldungsbetrag der jeweiligen Kalendermonate zahlen - wobei die dem Unternehmen geschuldeten Beträge pro Tag ab dem Datum, an dem der Betrag zahlbar wurde, bis zum Datum der Zahlung berechnet werden und mit einem Zinssatz per annum in Höhe der Summe von 3% und dem von der Bank des Unternehmens empfohlenen Satz zahlbar ist, welcher von der Bank des Unternehmens bei Überziehungskrediten von mehr als 60.000 € berechnet wird, oder Zinsen, die von den Gerichten festgelegt werden - je nachdem, welcher Betrag höher liegt, und
- (b) jegliche unbezahlten Beträge werden zusammen mit Zinsen und jeglichen anderen Aufwendungen zu einer Schuld, die vom Kunden dem Unternehmen zu zahlen ist, wobei der Kunde auch die Inkassokosten des Unternehmens, einschließlich unter anderem jeglicher Rechtsanwaltskosten, zu übernehmen hat.

12. Weiterbestehen

- (a) Jegliche Verpflichtungen der Parteien im Rahmen eines Vertrages bleiben über den Vertragsablauf oder die Kündigung des Vertrages in dem Maße bestehen, wie dies für die vollständige Einhaltung und Ausführung erforderlich ist.
- (b) Die folgenden Artikel bleiben über das Vertragsende hinaus bestehen: Artikel 9 (Haftungsbegrenzung); Artikel 10 (Freistellung und Entschädigung); 11 (Vertragsverletzung durch den Kunden); Artikel 16 (geistiges Eigentum) und dieser Artikel 12.

13. Geltendes Recht

Dieser Vertrag unterliegt den deutschen Gesetzen und wird dementsprechend ausgelegt, und die Parteien unterwerfen sich der nicht exklusiven Gerichtsbarkeit der Gerichte in Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird hiermit ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Englisch und alle Benachrichtigungen, Forderungen, Anfragen, Erklärungen, Bescheinigungen oder anderen Dokumente oder Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag müssen - soweit nichts anderes

vereinbart worden ist - in englischer Sprache verfasst werden. Wenn ein deutscher Begriff in Anführungsstrichen und/oder Kursivschrift eingefügt wurde, soll bei der Auslegung des jeweiligen in diesem Vertrag verwendeten englischen Begriffs allein dieser (und nicht der englische Begriff, auf den er sich bezieht) ausschlaggebend sein. Wenn der englische Rechtsbegriff oder die englische Rechtsauffassung von jeglichen der deutschen Rechtsbegriffe oder der deutschen Rechtsauffassung abweicht, soll der deutsche Rechtsbegriff oder die deutsche Rechtsauffassung Vorrang haben.

14. Umsatzsteuer

Soweit das Unternehmen nichts anderweitiges schriftlich vereinbart hat, enthalten alle Beträge, die im Zusammenhang mit dem Vertrag zu zahlen sind, keine Umsatzsteuer. Bei Erhalt einer Umsatzsteuerrechnung vom Unternehmen zahlt der Kunde dem Unternehmen in Hinblick auf die Umsatzsteuer diejenigen zusätzlichen Beträge, die auf die Lieferung erhoben werden.

15. Abtretung

Die Parteien sind berechtigt, nach Übersendung einer schriftlichen Mitteilung 30 Tage zuvor jegliche vertraglichen Rechte oder Pflichten an eine andere Partei abzutreten.

16. Geistiges Eigentum

16.1 Das Unternehmen hat und behält jegliche Titel, Rechte und Ansprüche in Hinblick auf das Eigentum.

16.2 Bei der Nutzung des geistigen Eigentums ist es dem Kunden untersagt:

- (a) das geistige Eigentum anderen Personen gegenüber offenzulegen oder diesen zu liefern, und er hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um diese Vertraulichkeit zu schützen;
- (b) das geistige Eigentum zu kopieren, zu verteilen, zu übermitteln, offenzulegen, vorzuführen, zu reproduzieren, zu veröffentlichen, zu lizenzieren, zu verändern, umzuschreiben, zuzulassen, dass Arbeiten davon abgeleitet werden, zu übertragen oder zu verkaufen; oder
- (c) zuzulassen, dass Kopien des geistigen Eigentums gedruckt, veröffentlicht, erstellt, reproduziert oder anderweitig übermittelt werden, ohne die Rechte, Titel und Ansprüche des Unternehmens in Hinblick auf das geistige Eigentum anzuerkennen.

16.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass das geistige Eigentum nicht in einer Weise behandelt wird, die dem Ruf des Unternehmens schadet oder gegen seine Rechte verstößt.

17. Gefahr und Titel

17.1 Die Gefahr in Hinblick auf die Waren geht unmittelbar nach der Übergabe auf den Kunden über, und der Kunde muss die Waren auf eigene Kosten ab dem Datum der Übergabe versichern.

17.2 Der Titel an vom Unternehmen verkauften Waren geht erst auf den Kunden über, wenn alle vom Kunden dem Unternehmen zu zahlenden Beträge bezahlt worden sind. Dieser Anspruch des Unternehmens auf die Waren bleibt in Hinblick auf die Waren, Produkte der Waren und jegliche Erträge, die aus ihnen abgeleitet werden, bestehen.

17.3 Das Eigentum an Waren, die dem Kunden von dem Unternehmen vermietet werden, verbleibt dauerhaft beim Unternehmen.

17.4 Es wird davon ausgegangen, dass jegliche vom Kunden oder im Namen des Kunden geleisteten Zahlungen, die später durch die Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen vermieden werden, nicht das Eigentum des Unternehmens an jeglichen der von dem Unternehmen verkauften Waren oder die Verschuldung des Kunden gegenüber dem Unternehmen ablöst.

17.5 Wenn das Unternehmen dem Kunden Waren verkauft und der Preis vor der Übergabe nicht vollständig bezahlt worden ist:

- (a) bewahrt der Kunde die Waren treuhänderisch für das Unternehmen auf, bis alle Beträge, die er dem Unternehmen schuldet, vollständig bezahlt worden sind;
- (b) muss der Kunde die Waren in seinem Besitz halten und sie pfleglich behandeln und sie in einer Weise lagern und markieren, welche die Waren deutlich als Eigentum des Unternehmens kennzeichnet; und
- (c) muss der Kunde die Waren unverzüglich auf Aufforderung zurückgeben.

17.6 In dem Fall, dass der Kunde die Waren auf Aufforderung nicht zurückgibt, kann das Unternehmen oder seine Bevollmächtigten das Gelände, auf dem die Waren gelagert werden, betreten und die Waren in Besitz nehmen. Der Kunde verpflichtet sich, jegliche Genehmigungen einzuholen, die für das Betreten durch das Unternehmen erforderlich sein mögen, und das Unternehmen oder jegliche seiner Bevollmächtigten von jeglicher Haftung freizustellen, die sich aus dem Betreten des Geländes und die Beschlagnahmung der Waren ergeben mag.

17.7 Wenn die Waren im Rahmen der Artikel 17.5 oder 17.6 zurückgegeben oder wieder in Besitz genommen worden sind, kann das Unternehmen die Waren an eine andere Person verkaufen. Das Unternehmen ist berechtigt, die Einnahmen aus dem Verkauf jeglicher Waren

Allgemeine Vertragsbedingungen

einzubehalten und zum Ausgleich der vom Kunden geschuldeten Beträge zu verwenden.

17.8 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass man bei einer Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung von Waren durch den Kunden davon ausgeht, dass das Unternehmen Hersteller der neuen Waren ist, so dass das Unternehmen per Gesetz Eigentümer der neuen Ware wird. Wenn sich bei einer Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung der Waren durch Dritte diese Dritten das Eigentum an den Waren vorbehalten, erwirbt das Unternehmen Miteigentum im Verhältnis zu den jeweiligen Rechnungsbeträgen der verarbeiteten, vermengten oder vermischten Waren. Der Eigentumsvorbehalt in Hinblick auf die Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung bezieht sich auch auf die neuen Waren.

17.9 Der Kunde darf in Hinblick auf die Waren, an denen das Unternehmen Eigentum hält, oder in Hinblick auf die Erlöse aus dem Verkauf dieser Waren nicht versuchen, eine Sicherheit, Pfand, Hypothek, Forderung oder ähnliche Ansprüche zugunsten einer anderen Person (außer dem Unternehmen) zu vergeben oder deren Existenz oder Entstehung zuzulassen.

18. Besondere Verpflichtungen bei ITAR Gegenständen – Verwendungsland (soweit zutreffend)

18.1 Wenn Waren militärische Technologie oder der Exportkontrolle unterliegende Verteidigungsartikel im Rahmen der US-amerikanischen Regelungen des internationalen Waffenhandels oder jeglicher anderen Exportkontrollbestimmungen eines anderen Landes oder eines anderen Zusammenschlusses, wie unter anderem Australien und die Europäische Union enthalten (**die ITAR-Gegenstände**), hat sich das Unternehmen nach Kräften zu bemühen sicherzustellen, dass die erforderliche Dokumentation vorliegt, damit die zuständige Regierungs- oder Aufsichtsbehörde, einschließlich unter anderem des US-amerikanischen Innenministeriums und das Defence Export Control Office (**die Behörde**) den Kunden und das genannte Verwendungsland genehmigen und eine Exportlizenz in Hinblick auf die Waren, die ITAR-Gegenstände enthalten, ausstellen kann.

18.2 Der Kunde erkennt an, dass die ITAR-Gegenstände in den Waren von der Behörde nur für den Export in das genehmigte Zielland zugelassen sind, in dem sie von dem genehmigten Endnutzer verwendet werden. Der Kunde erkennt auch an, dass die ITAR-Gegenstände ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Behörde nicht auf einem nicht durchgehenden Transport übertragen oder umgeladen oder anderweitig in einem anderen Land veräußert werden dürfen, und zwar weder in ihrer Originalform, noch nach ihrem Einbau in andere Endgegenstände.

18.3 Der Kunde erkennt an und erklärt sich einverstanden, dass er, wenn er (oder ein nachfolgender Endkunde) das Eigentum an den Waren mit den ITAR-Gegenständen übertragen, diese vermieten, verleihen oder aus dem von der Behörde genehmigten Land bringen will, vor einem solchen Transfer eine neue Exportgenehmigung benötigt (die er auf seine Kosten einzuholen hat).

18.4 Sollte der Kunde gegen jegliche der Vertragsbedingungen in Artikel 19.1 to 19.3 verstoßen, kann das Unternehmen - unbeschadet jeglicher anderen Rechte des Unternehmens - Leistungen, Reparaturen, Support, Schulungen und/oder weitere Lieferungen der Waren mit ITAR-Gegenständen an den Kunden verweigern.

19. Datenschutz

19.1 Beide Parteien vereinbaren, sich in Hinblick auf persönliche Daten, die im Zusammenhang mit einem Vertrag ausgetauscht werden, an die Datenschutzgesetze mit ihren von Zeit zu Zeit durchgeführten Änderungen zu halten.

19.2 Der Kunde stimmt zu, erkennt an und vereinbart, dass jegliche persönlichen Daten, die dem Unternehmen geliefert werden

(a) an einen Ort außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geliefert und dort gespeichert werden können; und

(b) von Mitarbeitern oder Dritten an einem Standort außerhalb des EWR verarbeitet werden.